



Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich

Praxisnahe und individuelle Beratung und Schulung

Seminar / Schulung

Kontrollpflichten der Führungskräfte – Wie weit vertrauen, wann führt Überwachungsverschulden zur Haftung und was ist zu tun?

In Management-Büchern und Führungskräfte-Leitfäden steht: **Vertrauen**. In der Arbeitsschutz- und Jura-Literatur steht: **Kontrolle**. Was stimmt? Die Wahrheit liegt – wie fast immer – in der Mitte: Vorgesetzte dürfen sich bei ordentlicher Auswahl und Unterweisung auf ihre Mitarbeiter verlassen. Aber Gerichtsurteile fordern **Stichproben** und vor allem **Anlasskontrollen**.

Dieses spannende Praxis-Seminar hilft Personalverantwortlichen bei der Abwägung und Entscheidung, wie oft sie wen, womit und wie kontrollieren – in 17 Thesen und Empfehlungen und mit anschaulichen Beispielen aus der Rechtsprechung.

1. Befolgung – seltener – Spezialvorschriften ("Gesetz ist Gesetz")
2. Wirksamkeitsprüfung gemäß § ArbSchG und § 3 BetrSichV als generelle Regelung
3. Unterschiedliche Grundsätze für Kontrolle von Personen und Kontrollen von Räumen und Arbeitsmitteln
4. Mitarbeiter-Überwachung ist kritische Abwägungsfrage: Sicherheit versus Persönlichkeit
5. In arbeitsteilig agierenden Unternehmen: achtsames, nicht blindes Vertrauen ist Rechtsprinzip
6. In Gerichtsurteilen: Aussagen zu Überwachungsverschulden häufig nicht "tragend", sondern nur als Zusatzbegründung
7. Gerichte fordern Stichproben, insbesondere aber Anlasskontrollen
8. Für Stichproben gibt es keine statistischen Formeln, sondern nur "Erforderlichkeit und Zumutbarkeit"
9. Je höher die Führungsebene, desto mehr ist Kontrolle = Organisationspflicht
10. Grundsatz: Kontrolle "nur" der nächste (Hierarchie-)Ebene
11. Plausibilitäts-Kontrolle in Bereichen, in denen man sich nicht auskennt
12. Möglichkeit der Delegation der Überwachungspflicht: "innerbetriebliches Kontrollsystem"
13. Zentrales modernes Kontrollinstrument: "Kontrolle durch Kontakt"
14. Kombination mit Durchsetzung im Ernstfall: "Konfrontation im Konfliktfall"
15. Hintergrund: "Schutz der Beschäftigten auch vor sich selbst"
16. Manchmal sind Gerichte sehr – zu (?) – streng
17. Dokumentation jedenfalls der Anlasskontrollen und Korrekturen

Sie haben andere Fragestellungen? Weitere Themen können wir nach Ihrem Bedarf individuell vereinbaren. Gerne stehe ich auch für Inhouse-Seminare zur Verfügung. Für ein Angebot nutzen Sie bitte die unten angegebenen Kontaktinformationen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich ist tätig rund um die Themen Baurecht, Produktsicherheit, Produkthaftung und Arbeits- und Umweltschutzrecht einschließlich Betriebsorganisation, Führungskräftehaftung, Vertragsgestaltung und Strafverteidigung.

An der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München ist Thomas Wilrich zuständig für Wirtschafts-, Arbeits-, Technik-, und Unternehmensorganisationsrecht und "Recht für Ingenieure".

Zudem ist Thomas Wilrich Fachbuchautor zur Sicherheitsverantwortung, Produktsicherheit, Betriebssicherheit, Rechtliche Bedeutung technischer Normen und Autor des Buches "*Sicherheitsverantwortung: Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen*" (Erich Schmidt Verlag, 2016).

Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing
Tel.: 08177 / 929 557
E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Homepage: www.rechtsanwalt-wilrich.de